

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

**Tageblatt** für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüchengrün, Wildenthal usw.

Er erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinpaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Drucker und Verleger: Emil Hannebohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

Sernsprecher Nr. 210.

N 138

61. Jahrgang.  
Dienstag, den 4. August

1914.

## An mein Volk!

Unsere Söhne und Brüder eilen zu den vaterländischen Fahnen. In diesem Augenblicke zu Meinen getreuen Sachsen davon zu reden, was uns alle mächtig bewegt, ist Mir Herzensbedürfnis.

Unser Deutsches Volk ist vor weltgeschichtliche Kämpfe gestellt. Ich erwarte von meiner Armee, deren Geschicke Meine Söhne teilen werden, daß sie auf dem Schlachtfelde den alten Waffenglorie der Väter bewahren und erneuern wird. Ich bin dessen gewiß, daß Mein ganzes Volk im Vertrauen auf die Gerechtigkeit unserer guten Sache zu jedem Opfer an Blut und Gut bereit ist und in allen seinen Ständen und Schichten geschlossen zu Rat und zu Tat zusammensteht. Zu allen Staats- und Gemeindebehörden habe Ich die Zuversicht, daß sie in unbedingter Hingabe an ihre Pflichten alle Anforderungen des Heeres erfüllen, die Wunden des Krieges lindern und die unvermeidlichen Hemmnisse und Lasten erleichtern werden, die dem Erwerbs- und Wirtschaftsleben bevorstehen. Ueberall vertraue Ich auf die entschlossene Tatkraft und den unbegrenzten Opfermut wie auf alle sittlichen Kräfte Meines Volkes.

In Demut beuge Ich Mich mit Meinen Sachsen vor dem allmächtigen Lenker der Völkergeschichte. Möge Er unseren Waffen Sieg geben und Seine schirmende Hand gnädig halten über unser Heer und Volk, über Kaiser und Reich!

Dresden, am 2. August 1914.

Friedrich August.

## Soldaten!

In dieser ernsten Zeit, in der ganz Deutschland, dem Rufe Seiner Majestät des Kaisers folgend, zu den Waffen eilt zu Schutz und Schirm des Vaterlandes, richte Ich, als König und Chef der Armee Mein Wort an Sie. Sachsens Heer hat stets im Kriege seine Pflicht getan und unvergängliche Lorbeeren um seine Fahnen gewunden. Bestreben Sie sich dem Beispiele der Vorfahren folgend so wie bisher im Frieden nun auch vor dem Feinde den ehrenvollen Platz zu behaupten, den die Armee im Rahmen des Deutschen Heeres eingenommen hat. Seien Sie überzeugt, daß Ich jeden einzelnen von Ihnen in Mein Herz geschlossen habe und sein Schicksal verfolgen werde. In diesen ernsten Stunden richten Sie Ihren Blick nach oben und flehen Sie zu Gott dem allmächtigen Lenker aller irdischen Geschicke, daß Er unsere Waffen segnen und uns den Sieg verleihen möge. Und nun ziehen Sie mit Gott. Der Spruch eines jeden braven Soldaten lautet:

Mit Gott für König und Vaterland, Kaiser und Reich!

Dresden, am 2. August 1914.

Friedrich August.

## Aufruf zur Gestellung.

Seine Majestät der Kaiser haben die

# Mobilmachung

der Armee und der Marine befohlen.

1. Der erste Mobilmachungstag ist der 2. August 1914

|                |   |   |     |   |   |
|----------------|---|---|-----|---|---|
| der zweite     | " | " | 3.  | " | " |
| der dritte     | " | " | 4.  | " | " |
| der vierte     | " | " | 5.  | " | " |
| der fünfte     | " | " | 6.  | " | " |
| der sechste    | " | " | 7.  | " | " |
| der sechzehnte | " | " | 17. | " | " |

der einundzwanzigste Mobilmachungstag ist der 22. August 1914.

Die Kalendertage der folgenden Mobilmachungstage lassen sich hiernach bestimmen.

2. Sämtliche Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes einschließlich der mit Kriegsbeorderung versehenen Ersatz-Reservisten haben sich zu der auf den Kriegsbeorderungen angegebenen Zeit an dem bezeichneten Orte einzufinden. Die mit Passnotiz versehenen bleiben zunächst in der Heimat.

3. Sämtliche Ersatz-Reservisten, welche keine Kriegsbeorderung erhalten haben, müssen vom 8. Mobilmachungstage ab zu Hause gewärtig sein, den Befehl zur Stellung bei einem Ersatz-Truppenteile zu empfangen.

4. Alle augenblicklich außer Kontrolle befindlichen Mannschaften des gesamten Beurlaubtenstandes, sowie alle Mannschaften der Reserve, der Landwehr I. und II. Aufgebots, welche nicht im Besitze einer Kriegsbeorderung oder Passnotiz sind, haben sich sofort an das nächste Hauptmeldeamt zur Herbeiführung einer Entscheidung über ihr Eintreffen zu wenden. Die im Frieden beim Verziehen gewährte Meldefrist von 14 Tagen fällt weg.

Ausgenommen hiervon ist nur, wer ausdrücklich von der Gestellung im Mobilmachungsfalle befreit ist.

5. Wer dem obigen Befehle nicht Folge leistet, verfällt der Bestrafung nach den Kriegsgesetzen.

6. Bereits angesagte Uebungen und Kontrollversammlungen fallen aus.

7. Das Marschgeld wird beim Truppenteile, nicht bei der Ortsbehörde empfangen.

8. Sämtliche Einberufenen haben, um ihren Bestimmungsort zu erreichen, freie Eisenbahnfahrt ohne Lösung einer Fahrkarte und ohne vorherige Anfrage am Schalter, lediglich gegen Vorzeigung der Kriegsbeorderung oder anderer Militärpapiere bei der Fahrkartkontrolle. Bei Fehlen der Militärpapiere genügt ausnahmsweise mündliche Erklärung.

9. In der Nacht vom 2. zum 3. Mobilmachungstage hört der Friedensfahrplan auf. Diezüge verkehren vom 3. Mobilmachungstage morgens bis mit 6. Mobilmachungstage nach dem Militärlokalfahrplane, der in den wichtigeren Zeitungen, auf den Bahnhöfen und durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht wird.

Der kommandierende General des XIX. (2. R. S.) Armeekorps.

### Bekanntmachung.

Seine Majestät der Kaiser hat über den gesamten Bezirk des XIX. (2. R. S.) Armeekorps den Kriegszustand verhängt.

Die vollziehende Gewalt geht hiermit auf mich über. Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden bleiben in ihren Stellungen, haben aber meinen Anordnungen und Aufträgen, sowie denen der von mir dazu ermächtigten Militärbefehlshaber Folge zu leisten.

Ich mache die Bevölkerung darauf aufmerksam, daß auf Grund des Einführungsgesetzes